



I.

An den Vorsitzenden
des BA 21 Pasing-Obermenzing
Frieder Vogelsgesang
BA-Geschäftsstelle West
Landsberger Str. 486
81241 München

Az. 0263-2-0035

Datum
17.02.2025

Errichtung einer Schallschutzmauer vom Autobahnbeginn A8 bis Höhe Campingplatz Obermenzing

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01830 der Bürgerversammlung
des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing am 19.03.2024

Beschlüsse des Bezirksausschusses 21 Pasing-Obermenzing vom 02.07.2024 und
14.01.2025 zur Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13744

Sehr geehrter Herr Vogelsgesang,

der Bezirksausschuss 21 befasste sich in seiner Sitzung am 02.07.2024 erstmals mit der o.g. Sitzungsvorlage zu der im Betreff genannten Bürgerversammlungsempfehlung. Die Bürgerversammlung hat empfohlen, eine Schallschutzmauer vom Autobahnbeginn A8 bis Höhe Campingplatz (ca. 1 km) auf der nordöstlichen Seite (Beschleunigungsstrecke der Autobahn) zu errichten. Als Alternative wurde eine Beschränkung auf Tempo 80 angeregt.

Im Rahmen der o.g. Beschlussvorlage hat das Referat für Klima- und Umweltschutz u.a. Folgendes ausgeführt:

„Die Zuständigkeit für die Planung und Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen entlang von Autobahnen liegt nicht bei der Landeshauptstadt München, sondern bei der Autobahn GmbH als Baulastträgerin. Auf Anfrage des Referats für Klima- und Umweltschutz hat die Autobahn GmbH Folgendes mitgeteilt:

„Grundsätzlich ist zwischen Lärmsanierung (Bauliche Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Bundesfernstraßen) und straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zum Schutz vor Lärm

gemäß der Lärmschutz-Richtlinie-StV (Geschwindigkeitsbeschränkungen) zu unterscheiden.

Lärmsanierungsmaßnahmen sind freiwillige Leistungen des Bundes auf Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen. Sie können nur bei Verfügbarkeit von entsprechenden Haushaltsmitteln und bei Überschreitung der Grenzwerte der Lärmsanierung an mehreren Gebäuden durchgeführt werden. Die Berechnung erfolgt hier gemäß der bundesweit geltenden RLS-19; die Auslösewerte für Wohngebiete liegen tagsüber bei 64 dB(A), nachts bei 54 dB(A) sowie bei Mischgebieten tagsüber bei 66 dB(A), nachts bei 56 dB(A).

Verkehrsrechtliche Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbegrenzungen werden über die Lärmschutz-Richtlinie-StV geregelt. Die Berechnung erfolgt hier nach dem Verfahren der bundesweit geltenden RLS-90. Hier sind die Richtwerte für Wohngebiete tagsüber 70 dB(A) und nachts 60 dB(A), für Mischgebiete tagsüber 72 dB(A) und nachts 62 dB(A). Um hier verkehrsrechtliche Anordnung rechtfertigen und durchführen zu können, muss eine Überschreitung des Richtwertes an einer erheblichen Anzahl an Gebäuden (mind. 50 betroffene Einwohner) vorliegen.

Sowohl die Auslösewerte der Lärmsanierung als auch die Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinie-StV werden im gesamten, an der Autobahn anliegenden Gebiet unterschritten.

Aufgrund der Unterschreitung der Auslösewerte als auch der Richtwerte im gesamten Gebiet besteht keine rechtliche Begründung für Lärmschutzmaßnahmen.

Es kann weder eine Lärmschutzwand gebaut noch eine Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet werden.

Zum anderen ist auch das Unfallgeschehen in diesem Bereich der Bundesautobahn unauffällig und weist in diesem Streckenabschnitt keine Häufungen an Unfällen auf, so dass auch von dieser Seite her keine Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet werden kann.

Wir bitten um Verständnis, dass keine andere Beurteilung der Situation erfolgen kann und die Autobahn GmbH, die im Auftrag des Bundes handelt, an gesetzliche Vorgaben gebunden ist.

Der Wunsch nach Lärmschutzmaßnahmen an der Bundesautobahn A 8 im Sinne der betroffenen Anwohner*innen ist nachvollziehbar. Seitens der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt München besteht jedoch aus den o.g. Gründen keine Handhabe zur Durchsetzung. Die zuständige Autobahn GmbH des Bundes sieht Lärmschutzmaßnahmen als nicht begründbar und somit nicht umsetzbar an. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01830 kann deshalb nicht entsprochen werden.“

In der Sitzung am 02.07.2024 lehnte der Bezirksausschuss 21 den Antrag der Referentin mit folgender Begründung ab:

„Der Bezirksausschuss sieht die Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen.“

Aufgrund des abweichenden Beschlusses des Bezirksausschusses 21 bat das Referat für Klima- und Umweltschutz um erneute Behandlung in der Sitzung des Bezirksausschusses vom 14.01.2025 und gab folgende, ergänzende Stellungnahme ab:

„Wie bereits in der Beschlussvorlage ausgeführt, liegt die Zuständigkeit für die Planung und Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen entlang der Autobahn nicht bei der Landeshauptstadt München, sondern bei der Autobahn GmbH als Baulastträgerin. Die Autobahn GmbH hat auf Anfrage des Referats für Klima- und Umweltschutz mitgeteilt, dass die Auslösewerte der Lärmsanierung als auch die Richtwerte der Lärmschutz-StV im gesamten Gebiet nordöstlich der Autobahn unterschritten werden. Aufgrund der Unterschreitungen dieser Werte im gesamten Gebiet besteht keine rechtliche Begründung für Lärmschutzmaßnahmen. Es kann

weder eine Lärmschutzwand gebaut noch eine Geschwindigkeitsbegrenzung angeordnet werden.

Die Stadt unterliegt dem Gebot der sparsamen Haushaltsführung bzw. ökonomischen Zwängen. Es ist daher nicht möglich, dass die Stadt eigenständig in den Fällen, in denen sich der zuständige Baulastträger nicht zu Schallschutzmaßnahmen bereit erklärt, Lärmschutz selbst finanziert und umsetzt. Dies würde die Finanzkraft der Kommune übersteigen. Zudem existieren in München, wie die Lärmkarte zeigt, viele Bereiche mit deutlich höheren Lärmbelastungen als im genannten Bereich (z. B. Stadtstraßen mit enger geschlossener Randbebauung, Mittlerer Ring). Aufgrund des Gebots der sparsamen Haushaltsführung muss die Landeshauptstadt München ihre finanziellen Ressourcen in Bereichen einsetzen, für die sie zuständig ist und in denen die höchste Lärmbetroffenheit vorliegt.“

Anschließend befasste sich der Bezirksausschuss 21 in seiner Sitzung am 14.01.2025 erneut mit der im Betreff genannten Angelegenheit und forderte weiterhin Lärmschutzmaßnahmen und dass die Landeshauptstadt München diese Maßnahmen bei der Autobahn GmbH einfordert. Neue Argumente wurden somit nicht vorgetragen.

Mit Schreiben vom 03.02.2025 legte mir das Referat für Klima- und Umweltschutz die Beschlüsse des Bezirksausschusses 21 vom 02.07.2024 und 14.01.2025 mit der Bitte um abschließende Entscheidung vor. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat, da es sich um eine laufende Angelegenheit der Verwaltung handelt, lediglich empfehlenden Charakter.

Wie bereits ausgeführt, hat das Referat für Klima- und Umweltschutz dem Bezirksausschuss 21 die Sach- und Rechtslage ausführlich erläutert.

Vor diesem Hintergrund habe ich daher davon abgesehen, den Bezirksausschuss vor meiner abschließenden Entscheidung um erneute Stellungnahme zu bitten.

Es ist verständlich, dass sich die Anwohner*innen lärmreduzierende Maßnahmen wünschen. Ich bitte aber um Verständnis dafür, dass dem Wunsch des Bezirksausschusses bzw. der Bürgerversammlungsempfehlung aufgrund der o.g. Zuständigkeit der Autobahn GmbH sowie der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben derzeit nicht entsprochen werden kann und auch eine Finanzierung aus städtischen Mitteln nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dieter Reiter
Oberbürgermeister